

Biometric *Solutions*



VORSCHRIFTEN

Inhaltsverzeichnis

Copyright	2
Vorwort	3
Unsere Analyse	4
Allgemeine Verwaltungsvorschrift	4
Regelungen der Länder	4
Übersicht über alle Bundesländer	5

Copyright

Copyright© 2019 - 2024 Biometric Solutions GmbH.

Alle Rechte vorbehalten. Die mechanische, fotografische oder digitale Reproduktion oder das Kopieren des gesamten oder eines Teils dieses Materials ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Biometric Solutions A/S nicht gestattet.

Vorwort

Wir werden oft gefragt, welche Regeln für die Aufbewahrung von Dokumenten in der Dokumentenausgabebox® gelten. Dies ergibt sich aus dem Wunsch, die Zustellung von Dokumenten rund um die Uhr zu gewährleisten.

Biometric Solutions richtet die Dokumentenausgabebox® nur innerhalb eines Gebäudes ein, was vor allem auf die Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Dokumenten wie Reisepässen und Personalausweise zurückzuführen ist.

In diesem Dokument haben wir die Ergebnisse unserer Analyse der Vorschriften für die Aufbewahrung von Dokumenten wie Reisepässen und Personalausweise in Kurzfassung dargelegt.

Unsere Analyse

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zunächst erklärt die Passverwaltungsvorschrift, dass die genaue Regelung der sicheren Aufbewahrung von Pässen Sache der Länder ist:

PassVwV §6, 6.3.2.4: "Die Pässe sind bis zur Aushändigung an den Inhaber sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung richtet sich nach den für die Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften."

Regelungen der Länder

Die Regelungen sind je nach Bundesland leicht anders formuliert (eine Übersicht ist im nächsten Abschnitt aufgelistet), im Kern ähneln sich die Aussagen jedoch. Zum Beispiel ist im entsprechenden Erlass des Bundeslandes Hessen nachzulesen:

"Gemeinsamer Erlass über die Gesicherte Aufbewahrung von Dokumenten, Vordrucken, Dienstsiegeln und Dienststempeln"

(...)

2.1 "Außerhalb der Dienstzeit sind die Dokumente, Vordrucke und Kennzeichen sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel in der Regel mindestens in Panzergeldschränken der Sicherheitsstufe D oder in den von Fachfirmen seit 1997 angebotenen Wertschutzschränken der Widerstandsklasse D 10 nach RAL-RG 626/10 oder D 10 nach VDMA 24990 oder VdS Grad III bzw. DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad III aufzubewahren. Soweit aus Gründen der Statik oder sonstigen Raumgründen diese Wertschutzschränke nicht aufgestellt werden können, sind Wertbehältnisse der Widerstandsklasse C 2 F nach RAL-RG 626/2 oder C 2 F nach VDMA 24990 oder VdS Grad II bzw. DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad II zu beschaffen. Diese Wertbehältnisse sollten im Boden oder in der Wand verankert werden, um eine Entwendung zu erschweren."

(...)

2.2 "Sind diese Voraussetzungen noch nicht geschaffen worden, müssen die Dokumente, Vordrucke und Kennzeichen sowie die sicherungsbedürftigen Hilfsmittel gleichwertig sicher verwahrt werden (zum Beispiel in Tresoranlagen der Kassen, Sparkassen und Banken)."

2.3 "Werden Wertbehältnisse minderer Güte verwendet, sind Räume, in denen die Behältnisse aufgestellt worden sind, elektronisch zu überwachen."

Ähnliche Aussagen finden sich auch in den Erlässen anderer Bundesländer. Somit ergibt sich insgesamt die Aussage, dass die Aufstellung im Freien nicht gestattet ist. Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht einer Videoüberwachung und einer Verankerung im Wand oder im Boden, je nach Bundesland.

Die folgende Tabelle zeigt eine kurze Übersicht über alle Bundesländer, soweit verfügbar:

Übersicht über alle Bundesländer

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über alle bekannten relevanten Erlässe zur sicheren Aufbewahrung (Stand 07.03.2024):

Bundesland	Quellenangabe zum Nachlesen	Anmerkungen
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=VVHE-174000-MdluS-20190219-SF	Pflicht zur elektronischen Überwachung, Verankerung in Wand oder Boden
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000362	Elektrische Einbruchmeldeanlage
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000001057	Elektrische Einbruchmeldeanlage, Verankerung in Wand oder Boden
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/aufbewdoku	Verschließbarer Stahlschrank, Brandsicherheit, ausdrücklich keine weiteren Bestimmungen
Baden-Württemberg	https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=VVBW-IM-20231031-SF	Ausdrückliche Erwähnung von Ausgabestationen, vorgeschriebene Risikobewertung, geeignete Sicherheitsmechanismen, geeigneter Aufstellort, sichere Authentifizierung der abholenden Personen
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1339-VwV-Aufbewahrung-sicherungsbeduerftige-Arbeitsmittel	Am 31.12.2002 außer Kraft getreten, eine neue Fassung liegt nicht vor. Einbruchmeldeanlage, soweit möglich, Aktensicherungsraum

Es wurden nicht für alle Bundesländer erweiternde Vorschriften für die Umsetzung des Passverwaltungsgesetzes und der "sicheren Aufbewahrung" gefunden: Aus dem Zusammenhang heraus wird klar, dass die Dokumente einfach "so sicher wie möglich" aufbewahrt werden sollen. Eine Aufstellung der Dokumentenausgabebox im Freien sehen wir aus den oben genannten Gründen als nicht zulässig an. Je nach Bundesland sollte eine Alarmsicherung und/oder Videoüberwachung eingeplant werden. Wir empfehlen dies generell.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Übersicht weiterhilft und Ihnen auch einige Punkte bezüglich der Planung erleichtert.

Stand: 07.03.2024